

22. Januar 2024

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

LNR 2024-5 BNR 2024/53 AP 725

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabegesetz)

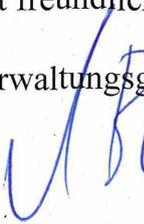
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Vernehmlassungsvorlage erfolgt die Veranlagung durch die Gemeinden. Zudem soll den Gemeinden eine Strafkompetenz zukommen (Art. 13 der Vernehmlassungsvorlage). Rechtsmittelbestimmungen werden in der Vorlage keine vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Rechtsmittelweg von den Gemeinden an die Regierung geht (Art. 2 Abs. 1 LVG).

Für Strafverfahren, auch für Verwaltungsstrafverfahren, gelten die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 EMRK. Da die Regierung kein Tribunal im Sinne von Art. 6 EMRK ist, kann sie diese Garantien nicht erfüllen. Der Rechtsmittelweg sollte daher im Verwaltungsstrafverfahren von den Gemeinden an die Landessteuerkommission, die ein Tribunal nach Art. 6 EMRK ist, gehen. Aus diesem Grund bietet es sich auch an, dass Veranlagungsverfügungen der Gemeinden an die Landessteuerkommission angefochten werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtshof


lic.iur. Andreas Batliner
Präsident



